



Allgemeine Geschäftsbedingungen born2web;¹

Stand: Juni 2005

I. Anwendungsbereich

1. Für alle Geschäfte gelten ausschließlich unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen. Mit der schriftlichen Auftragserteilung erkennt der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung an. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sowie Anerkennung von Auftrags- und / oder Zahlungsbedingungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit der Annahme des Auftrags durch born2web kommt ein Vertrag über die Nutzung unserer Leistungen zustande.

II. Vertragsgegenstand

1. born2web erstellt und pflegt Individualsoftware, Webseiten und Internet-Applikationen sowie (Internet-)Datenbanken. Bei der Erstellung von Webseiten werden von born2web organisatorische Arbeiten wie die Vermittlung von Speicherplatz und Domain-Namen bei Internet-Service Providern sowie die Anmeldung bei Suchmaschinen durchgeführt.
2. Insbesondere Individualsoftware wird auf Basis eines Pflichtenheftes erstellt. In diesem sind - neben der detaillierten technischen Spezifikation - auch Hard- und Softwareumgebung, insbesondere das Betriebssystem, festgelegt.
3. Die von born2web geschuldete Leistung richtet sich bei Individualsoftware nach der vom Kunden vorzulegenden fachlichen Feinspezifikation, welche Basis für ein zu erstellendes Pflichtenheft bildet. Dieses beschreibt richtig, vollständig und abschließend den Leistungsumfang der von born2web zu liefernden Vertragssoftware. Darüber hinaus werden im Pflichtenheft die Abnahmekriterien, insbesondere die vom Kunden zu liefernden Testdaten für die Funktionalitätsprüfung, festgelegt. born2web wird auf Anforderung den Kunden nach Vorgabe der Anforderungsdefinition bei der Erarbeitung der Feinspezifikation und / oder des Pflichtenheftes unterstützen oder das Pflichtenheft selbst erarbeiten. Diese Tätigkeit wird nach den geltenden Stundensätzen von born2web nach Aufwand gesondert vergütet.
4. Für alle Punkte, die eine Vermittlung von Speicherplatz und Domain-Namen (Web-Hosting) betreffen, verweisen wir auf die AGB des jeweiligen Web-Hosters / Providers. Die Anmeldung bei Suchmaschinen erfolgt durch born2web nach besten Möglichkeiten. Wir übernehmen jedoch keine Garantie für den Erfolg der Anmeldung.

III. Liefertermine- und Fristen

1. Fristen und Termine werden im Einzelvertrag schriftlich festgelegt, nur dann sind sie verbindlich. Die Verbindlichkeit dieser Termine entfällt, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht vollständig oder rechtzeitig nachkommt.
2. Gleiches gilt, wenn die fachliche Feinspezifikation für die Erstellung von Individualsoftware fehlerhaft, unvollständig, objektiv nicht ausführbar oder nicht eindeutig ist. In diesem Fall wird born2web dies den Kunden unverzüglich nach Kenntnis mitteilen und der Kunde innerhalb angemessener Frist für Berichtigung und Anpassung der fachlichen Feinspezifikation sorgen.
3. Soweit Änderungen oder Zusatzwünsche des Kunden Auswirkungen auf die vereinbarten Termine haben, werden die Parteien mit Abschluss der gesonderten Vereinbarung zugleich die vereinbarten Termine anpassen. Unterbleibt eine Anpassung, so ist born2web berechtigt, die Fristen nach billigem Ermessen zu verlängern. Es gilt §315 BGB.

¹ born2web; Anita Born, Suitbertusstr. 89-91, 40223 Düsseldorf

IV. Vergütung

1. Die an born2web zu zahlende Vergütung richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Bei der Vergütung handelt es sich um Nettopreise ohne Mehrwertsteuer, die dem Kunden in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt wird.
2. Die Vergütung wird fällig mit Abnahme der Individualsoftware nach Maßgabe der Ziffer V. 2., spätestens aber zwei Wochen nach Rechnungsstellung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Es ist born2web freigestellt, bei Angebotserstellung Abschlagszahlungen festzulegen, die bei Abschluss bestimmter Projektmeilensteine fällig werden.

V. Ablieferung, Abnahme

1. Die Abnahme der Individualsoftware erfolgt schriftlich und unverzüglich mit Durchführung der Abnahmeprüfung durch den Kunden. Die Abnahmeprüfung ist vorzunehmen sobald born2web den Kunden nach erfolgreichem Test der Software die Betriebsbereitschaft mitgeteilt hat.
 1. Die Abnahmeprüfung erfolgt auf Grundlage des Pflichtenheftes nach Ziffer II. 2. und insbesondere der dort vereinbarten Abnahmekriterien. Entspricht die Software der Spezifikation im Pflichtenheft, so erklärt der Kunde unverzüglich die Abnahme.
 2. Erklärt der Kunde sieben Kalendertage nach Mitteilung der Betriebsbereitschaft durch born2web die Abnahme nicht und hat er in der Zwischenzeit keine wesentlichen Mängel mitgeteilt, so gilt die Software als abgenommen. Die Abnahme erfolgt auch dadurch, dass der Kunde die Software in Gebrauch nimmt ohne zu erklären, dass der Gebrauch erheblich herabgesetzt ist.
 3. Treten während der Abnahmeprüfung durch den Kunden Mängel auf, so wird born2web diese in angemessener Frist beseitigen.

VI. Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde wird zusätzliche Software, die für die Nutzung der von born2web zu liefernden Individualsoftware erforderlich ist, auf eigene Kosten in der passenden, freigegebenen Version beschaffen und rechtzeitig installieren, sofern nichts anderes schriftlich vereinbar ist.
2. Der Kunde wird born2web die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Notwendige Daten (z.B. einzupflegende Inhalte für Webseiten) werden vom Kunden zeitgerecht und in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
3. Der Kunde wird die für Installation oder Betrieb der Software notwendigen Einrichtungen rechtzeitig bereitstellen, insbesondere das erforderliche Betriebssystem, Datenbank, Telekommunikations- und Serviceprogramme (Tools) in der jeweils aktuellen bzw. erforderlichen Version sowie erforderliche sonstige Software. Der Kunde sorgt insoweit für die notwendigen Nutzungsrechte. Er ist für die Pflege und Aktualisierung dieser Software verantwortlich sofern dies nicht anders schriftlich vereinbart wurde.
4. Der Kunde verpflichtet sich zur rechtzeitigen Bereitstellung von Testdaten, die hinsichtlich Umfang, Struktur und Ausgestaltung für die zukünftige Anwendung repräsentativ sind. Diese Verpflichtung umfasst auch die Bereitstellung von Testdaten, anhand derer die Abnahmekriterien im Pflichtenheft vereinbart werden. Die Einzelheiten hinsichtlich der Testdaten gibt born2web im Bedarfsfall vor.
5. Der Kunde wird rechtzeitig vor Beginn der Erstellung von Individualsoftware durch born2web die erforderliche fachliche Feinspezifikation stellen. Ist die fachliche Feinspezifikation fehlerhaft, unvollständig, objektiv nicht ausführbar oder nicht eindeutig, so wird der Kunde nach entsprechender Anzeige durch born2web innerhalb angemessener Frist für Berichtigung und Anpassung sorgen. Wird born2web mit der Unterstützung bei der Erstellung der fachliche Feinspezifikation beauftragt, so beschränkt sich die Verpflichtung des Kunden auf die Vorgabe der Anforderungsdefinition.
6. Dem Kunden obliegt, eine angemessene Datensicherung vorzunehmen und damit sicherzustellen, dass Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Bis zur Abnahme wird der Kunde ausschließlich Testdaten verwenden bzw. born2web zur Verwendung überlassen.
7. Im übrigen werden die Parteien im Einzelfall Einvernehmen darüber erzielen, wann und in welcher Weise der Kunde weitere Mitwirkungsleistungen zu erbringen hat. Der Umfang der Mitwirkungsleistungen richtet sich insbesondere nach der Art der von born2web zu erbringenden Leistung. Born2web ist verpflichtet, die Mitwirkungsleistungen des Kunden möglichst frühzeitig, in der Regel jedoch wenigstens drei Arbeitstage vor deren Bewirkung einzufordern, soweit die Parteien nichts abweichendes vereinbart haben.

VII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme / Ablieferung und beträgt 1 Jahr.
2. born2web hat während der Gewährleistungsfrist für Mängel einzustehen, die bei der Übergabe der Individualsoftware vorhanden sind. Als Mängel gelten Abweichungen der Individualsoftware von der Spezifikation im Pflichtenheft, wobei diese Abweichungen die Tauglichkeit der Individualsoftware zum üblichen bzw. zwischen den Parteien festgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.
3. Der Kunde wird evtl. auftretende Mängel unverzüglich und möglichst schriftlich born2web mitteilen und dabei auch angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt. Born2web wird unverzüglich nach Eingang der Mängelmitteilung den dargestellten Mangel prüfen, analysieren und innerhalb angemessener Frist Nachbesserungen vornehmen. Born2web ist berechtigt die Nachbesserung dadurch vorzunehmen, dass dem Kunden eine geänderte Version der Individualsoftware überlassen wird, die diesen Mangel nicht mehr enthält. Gelingt born2web die Mängelbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist und schlägt sie auch innerhalb einer weiteren angemessenen Frist, die der Kunde born2web gesetzt hat, fehl, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
4. Der Kunde wird born2web bei der Fehlerfeststellung und –beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
5. born2web ist berechtigt, einen evtl. auftretenden Fehler zu umgehen, wenn der Fehler selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und dadurch die Laufzeit oder das Antwortzeitverhalten der Individualsoftware nicht erheblich leidet.
6. Sind etwa gemeldete Mängel nicht born2web zuzurechnen, wird der Kunde den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten vergüten.
7. born2web ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn an der Individualsoftware ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von born2web Änderungen vorgenommen wurden. Der Kunde ist aber berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem auftretenden Fehler stehen und Analyse wie Behebung des Fehlers nicht wesentlich erschweren. Die Gewährleistungspflicht von born2web entfällt auch, wenn der Kunde die Individualsoftware in anderer als in der vorgesehenen Hardware- oder Softwareumgebung einsetzt.
8. Die gesetzlichen Einschränkungen der Gewährleistungen - insbesondere die Obliegenheiten des Kunden nach §§377, 378 HGB - bleiben unberührt.
9. born2web haftet gegenüber kaufmännischen Kunden nicht für Mangelfolgeschäden und für den Verlust von Daten. Insbesondere haftet born2web in keiner Weise für den Verlust von Daten, wenn der Kunde entgegen Ziffer VI. 8. vor Abnahme der Vertragssoftware statt Testdaten Daten aus Produktivprozessen verwendet bzw. born2web zur Verwendung überlässt. Im übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen der Ziffer VIII.

VIII. Haftung

1. Eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht von born2web sowie ihrer Erfüllungsgehilfen besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
2. born2web haftet gegenüber kaufmännischen Kunden ausschließlich
 - a) ohne Begrenzung der Schadenhöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter von born2web oder schwerwiegendes Organisationsverschulden verursacht wurden;
 - b) unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglichen Verwendung der Individualsoftware typisch und vorhersehbar sind, für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder für Schäden, die von Erfüllungsgehilfen von born2web grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden,
 - c) für jeden einzelnen Schaden maximal in Höhe der für die betreffende Vertragssoftware geschuldete Vergütung
3. Ein Mitverschulden des Kunden – etwa aus Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Ziffer VI. – ist diesem anzurechnen.
4. Die Haftung für das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder wegen Arglist bleibt unberührt.

IX. Verjährung

1. Innerhalb der Gewährleistungsfrist von 1 Jahr verjähren auch Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit es sich nicht um Ansprüche aus unerlaubter Handlung handelt. Im übrigen verjähren Schadensersatzansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens aber nach 2 Jahren ab Erbringung der Leistung von born2web.

X. Rechtseinräumung

1. Der Kunde wird die Vertragssoftware nur im vertragsgemäßen Umfang nutzen.
2. Bei der Lieferung von Individualsoftware erhält der Kunde ein nicht ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht an der von born2web zu erstellenden Vertragssoftware, einschließlich eines Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts.
3. Der Quellcode verbleibt bei born2web, die sich verpflichtet, diesen sicher aufzubewahren und auf Anforderung vom Kunden nur durch Zugriff auf den Quellcode zu behebbende Störungen an der Individualsoftware unverzüglich zu beseitigen.
4. Auf Verlangen des Kunden hat born2web den Quellcode einem vom Kunden zu benennenden Notar zu übergeben, der auf Anforderung des Kunden diesen an einen Dritten aushändigen darf, falls born2web mit der nur durch Zugriff auf den Quellcode möglichen Mängelbeseitigung an der Individualsoftware trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden binnen einer angemessenen Frist nicht erfolgreich nachkommt.
5. born2web verpflichtet sich für den Fall, dass die Individualsoftware Schutzrechte Dritter verletzt, den Kunden von Ansprüchen Dritter freizustellen. Born2web ist berechtigt, zur Vermeidung von Schäden an den Kunden eine geänderte Version der Individualsoftware zu liefern, die nicht mehr in Schutzrechte Dritter eingreift. Der Kunde wird born2web unverzüglich von etwaiger Kenntnis über Verletzungen der Schutzrechte von born2web durch Dritte informieren. Ebenso wird der Kunde born2web informieren, wenn er von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen durch die Individualsoftware in Anspruch genommen wird.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Individualsoftware bleibt bis zur Bezahlung der Vergütung und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehender Forderungen als Vorbehaltsware das Eigentum von born2web.

XII. Schlussbestimmungen

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch born2web.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen born2web ein Zurückbehaltungsrecht wegen anderer, nicht aus dem selben Vertrag stammender Ansprüche auszuüben. Die Aufrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen, soweit der Kunde nicht mit Ansprüchen gegenüber born2web aufrechnet, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Bei Streitigkeiten aus Anlass oder über die Durchführung des Vertrages werden sich die Parteien um eine gütliche Einigung bemühen.
Sollte eine gütliche Einigung nicht erzielt werden können, verpflichten sich die Vertragsparteien bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden vor Einschaltung der Gerichte nach der Schlichtungsordnung der Institution der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf geschlichtet. Sollte eine Schlichtung ohne Erfolg bleiben, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Düsseldorf.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Abänderung dieser Schriftformklausel.
5. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung berühren die Wirksamkeit dieses Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt im Falle einer regelungsbedürftigen Lücke des Vertrages.
6. Das Rechtsverhältnis unterliegt deutschem Recht.